

Paragrafen gegen Korruption [1]

Strafgesetzbuch (StGB) Besonderer Teil (§§ 80–358)

26. Abschnitt: Straftaten gegen den Wettbewerb

§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

- (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Gesetzestexte verstehen [2]

Geben Sie diese Paragraphen des StGB mit eigenen Worten wieder.

Können Sie zu den Paragraphen entsprechende Beispiele nennen?

Textrekonstruktion

1. Ergänzen Sie die passenden Verben in der richtigen Form.

bestrafen ♦ abzielen ♦ veranlassen ♦ abgeben ♦ beruhen

Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot (1), das auf einer rechtswidrigen Absprache (2), die darauf (3), den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu (4), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe (5).

2. Ergänzen Sie die fehlenden Präpositionen.

Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes (1) geschäftlichen Verkehr einen Vorteil (2) sich oder einen Dritten (3) Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen (4) dem Bezug (5) Waren oder gewerblichen Leistungen (6) Wettbewerb (7) unlauterer Weise bevorzuge, wird (8) Freiheitsstrafe (9) drei Jahren oder (10) Geldstrafe bestraft.

3. Ergänzen Sie die passenden Wendungen.

in unlauterer Weise ♦ in besonders schweren Fällen ♦ in der Regel ♦ zur fortgesetzten Begehung solcher Taten ♦ zu Zwecken des Wettbewerbs ♦ als Gegenleistung ♦ auf einen Vorteil großen Ausmaßes

Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr (1) einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten (2) dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen (3) bevorzuge.
..... (4) wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt (5) vor, wenn die Tat sich (6) bezieht oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich (7) verbunden hat.

